

AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 - HOPEN
STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960, DER BAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 IN DER NEUFASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG
VOM 19. JANUAR 1965.



AUFGESTELLT

GEMÄSS §2(1) DES BUNDESBAUGESETZES
LOHNE, DEN 21.10.1968
STADT LOHNE - DER STADTDIREKTOR:

gez. Becker
Stadtdirektor
PLANBEARBEITUNG
NACH ANGABEN DER STADT LOHNE
OLDENBURG / OLD., DEN 11. MÄRZ 1971
ARCHITEKT W. AURICH - BÜRO FÜR ORTSPLANUNG

AUSGELEGEN

GEMÄSS §2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 16.7.1971 BIS 9.7.1971
LOHNE, DEN 12.3.1971

gez. Becker
STADTDIREKTOR

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG

GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES
VOM RAT DER STADT LOHNE IN SEINER SITZUNG
AM 22.7.1971
LOHNE, DEN 22.7.1971

gez. Bullweber
BÜRGERMEISTER

gez. Becker
STADTDIREKTOR

GESEHEN!

VECHTA, DEN 19.10.1971
LANDKREIS VECHTA - DER OBERKREISDIREKTOR:
I. A.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960
(BGBL. T. I. S. 241) gemäss Verfügung vom 29.10.71
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirkes
Oldenburg,
Oldenburg, den 29. Okt. 1971
(Sigel) Im Auftrag: gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

GEMÄSS §12 DES BUNDESBAUGESETZES.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE
ZUR ERLANGUNG DER RECHTSWIRKSAMKEIT
AM 8.11.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
LOHNE, DEN 10.11.1972

gez. Becker (Sigel)
STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN NACH §9(1) BBaug.
- PLANGEBIETSGRENZE
 - BAULINIEN (ZWINGEND)
 - BAUGRENZEN
 - ▨ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT ANGABE DER HAUPTRICHTUNG FÜR DIE WOHNGEBÄUDE
 - KFZ - STELLPLÄTZE OFFEN VORSCHLAG
 - GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN VORSCHLAG
 - VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
 - △ SICHTDREIECKE FREI VON BEWUCHS ÜBER 80 cm HÖHE
 - P PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH
 - GRÜNFLÄCHEN KINDERSPIELPLATZ
 - GRÜNFLÄCHEN STRASSENGRÜN (INNERHALB DER VERKEHRSFL.)
 - ⊕ TRAFI - STATION OBERIRDISCH

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET GEMÄSS §3(1) (2) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. AUSNAHMEN NACH (3) WIRD ZULÄSSIG. MINDESTGRUNDSTÜCKSFÄCHE: 700 qm.
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS §4(1) (2) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. ÜBER AUSNAHMEN NACH (3) WIRD IM EINZELFALL ENTSCHEIDEN. MINDESTGRUNDSTÜCKSFÄCHE: 500 qm.
- II ZAHL DER GESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERMERKE

- 1 MIT ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DIESER SATZUNG WERDEN FÜR DIE FLURSTÜCKE 359 / 1 UND 360 / 1 DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 16 RECHTSUNWIRKSAM.
- 2 FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE HINEINTRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZE NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT, ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.

BESCHEINIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 37 HAT EINE DEM ZWECK ENTSPRECHENDE GENAUIGKEIT
VECHTA, DEN 16.9.1971
KATASTERAMT VECHTA

gez. Blömer
Vermessungsoberrat



GEMARKUNG LOHNE FLUR 24 + 29

PLANUNTERLAGE:
VERGRÖßERUNG DER FLURKARTEN
M 1:3 000

